

Satzung
des
Fußballclub 1920 Eschelbronn

§ 1
Name, Sitz, Eintragung

Der am 12. August 1920 zu Eschelbronn gegründete Verein FC 1920 Eschelbronn hat seinen Sitz in Eschelbronn.

Seine Farben sind grün / weiß.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim eingetragen worden und führt nach dem Eintrag den Zusatz „e.V.“

Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtssprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm erlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, den Deutschen Fußballbund zu übertragen. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

§ 2
Zweck , Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen insbesondere des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahre)
- d) auswärtigen Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, zahlen jedoch einen ermäßigten Beitrag.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besondere hervorragende Verdienste erworben hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach der von der Generalversammlung erlassenen Ehrenordnung durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

Aktive und passive Mitglieder haben gleich Rechte und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven und passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Auswärtige Mitglieder sind solche, die nicht mehr am Sitz des Vereins wohnen und infolge der damit verbundenen örtlichen Trennung gehindert sind, am Vereinsleben laufend teilzunehmen. Mitglieder, welche nach auswärts ziehen und die neue Anschrift dem Verein bekannt geben, werden automatisch als auswärtige Mitglieder weitergeführt.

§ 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung.

Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung verlangen. Deren Entschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Die vom Verein festgelegt Aufnahmegebühr ist spätestens mit der Aushändigung der Mitgliedskarte zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Für Schüler über 18 Jahre, Jugendmitglieder und Studierende entfällt die Aufnahmegebühr.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

§ 5

Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einzufordern.

Vorausgezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b) bei groben und wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, falls seine Anschrift bekannt ist.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb einer Woche gegen die Entscheidung Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen.

Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Dem Mitglied bleibt dann der sportliche Rechtsweg entsprechend der Satzung des Badischen Fußballverbandes und der ordentliche Rechtsweg offen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben. Er kann frühestens nach dreijähriger Dauer auf Antrag (Begnadigung) nach Beschluss wieder aufgenommen werden.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.

Hierbei liegt das Höchstmaß bei 12 Monaten. Die einzelnen Strafen liegen jedoch im Ermessen eines Gremiums, das sich aus drei Personen zusammensetzt. Nach

Beschlussfassung gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss. Bei einem Vereinswechsel durch einen aktiven Spieler erteilt die Gesamtvorstandschaft Freigabe nur nach Mehrheitsbeschluss.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu Versammlungen zugelassen.

Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand oder Ehrenrat schlichtet.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören, ausgenommen Spieler der AH-Mannschaft. Für Angehörige von Betriebs- oder Firmensportgemeinschaften gelten die vom Badischen Fußballverband erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 7

Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträge und Aufnahmegebühren der Mitglieder;
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- c) Freiwillige Spenden
- d) Sonstige Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2

Für besonderen Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 8

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht.

Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) engerer Vorstand
- b) Gesamtvorstand
- c) Mitgliederversammlung

§ 10
Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1.) dem engeren Vorstand:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem, Hauptkassier
 - e) dem Geschäftsführer

- 2.) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem engeren Vorstand
 - b) dem Spielausschussvorsitzenden und den Spielausschussbeisitzern
 - c) dem Jugendausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter
 - d) dem AH-Mannschaftsleiter und dessen Stellvertreter
 - e) mindestens 3 Beisitzern

§ 11
Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt auf 2 Jahre, in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandschaftsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahlen im Amt. Die Wahl findet jedes Jahr wie folgt statt:

Beim engeren Vorstand wird wechselweise:

der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Hauptkassier und dann im nächsten Jahr der 2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. Jedoch immer auf die Dauer von 2 Jahren.

Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Dieses kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung verlangen.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens; im Verhinderungsfalle wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Der Verhinderungsfall ist anzuzeigen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, sooft die Lage der Geschäfte es erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuss
- b) Veranstaltungsausschuss
- c) Materialausschuss
- d) Sportplatzausschuss
- e) Ehrenrat

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Mitgliederversammlung vor.

Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Seine Mitglieder sind nach Möglichkeit aus den Ehrenmitgliedern des Vereins auszuwählen.

§ 14 Jugendleitung

Die Jugendleitung kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

§ 15 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Quartal soll mindestens eine Revision stattfinden.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17 Versammlungen

In bestimmten Zeitabständen sollen Versammlungen der Vereinsmitglieder stattfinden, deren Zeitpunkt tunlichst feststehend zu wählen ist. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Eschelbronn. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Verlangen eines Mitglieds jedoch namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienen Mitglieder geheim.

Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes durch Stimmzettel.

§ 18
Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
und außerordentliche Mitgliederversammlung

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss zusammen mit der Tagesordnung 2 Wochen vorher im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal und der Gemeinde Eschelbronn - Lobbach mit Ortsteilen Lobenfeld und Waldwimmersbach - Mauer - Meckesheim mit Ortsteil Mönchzell und der Gemeinde Spechbach und im Aushangkasten des Vereins bekanntgegeben werden.

Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:

- a) Jahresberichte
- b) der Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung muss in der Tagesordnung bekanntgemacht sein und kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 19
Wahlausschuss

Alljährlich kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern» gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen.

Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt. Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Vorsitzende (s. § 18) hat der Versammlung die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen.

Vorschläge aus der Mitgliedschaft sind 10 Tage vor der Versammlung dem Wahlausschussvorsitzenden bekanntzugeben.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehende Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Fußballverband e.V. gewährleistet.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn mindestens 3/4 der erschienen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der «on den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Gemeinde Eschelbronn zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern, das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereines anerkannt ist.

§ 22 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt durch den Versammlungsbeschluss in Kraft und wird endgültig rechtswirksam durch die Eintragung in das Vereinsregister.

Ehrungenordnung

Wir weisen darauf hin, dass laut FC - Satzung, aktive sowie passive Mitglieder das 18.

Lebensjahr vollendet haben müssen. Mitglieder unter 18 Jahren, werden als

Jugendmitglieder geführt. Wir bitten dies bei Ehrungen zu beachten!

Aktive und passive Mitglieder entrichten den in der Mitgliederversammlung festgelegten

Jahresbeitrag. Jugendliche Mitglieder entrichten in der Mitgliederversammlung festgelegten

Jahresbeitrag.

Zur Zeit ist dies die Hälfte des Mitgliederbeitrags.

Ehrungen finden statt für:

10 Jahre aktive Mitgliedschaft	(Urkunde)
20 Jahre aktive Mitgliedschaft	(Urkunde)
20 Jahre passive Mitgliedschaft	(Urkunde)
30 Jahre passive Mitgliedschaft	(Urkunde)
40 Jahre Mitglied	(Urkunde - Ehrenmitglied)
50 Jahre Mitglied	(Urkunde - Präsent)

Außer für 40 jährige Mitgliedschaft kann Ehrenmitglied werden, wer um die Förderung des Vereins und des Sportes hervorragende Verdienste sich erworben hat.

Diese Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Unterschriften :

In der Originalsatzung gezeichnet

Dieter Janitza

Karl-Heinz Echner

Artur Fletterer

Werner Beck

Wolfgang Hornacsek

Roland Brenner

Wolfgang Obst

Hans-Peter Beisel

Enno Dinkel

Michael Schatz

Gerhard Paha

Peter Blass